

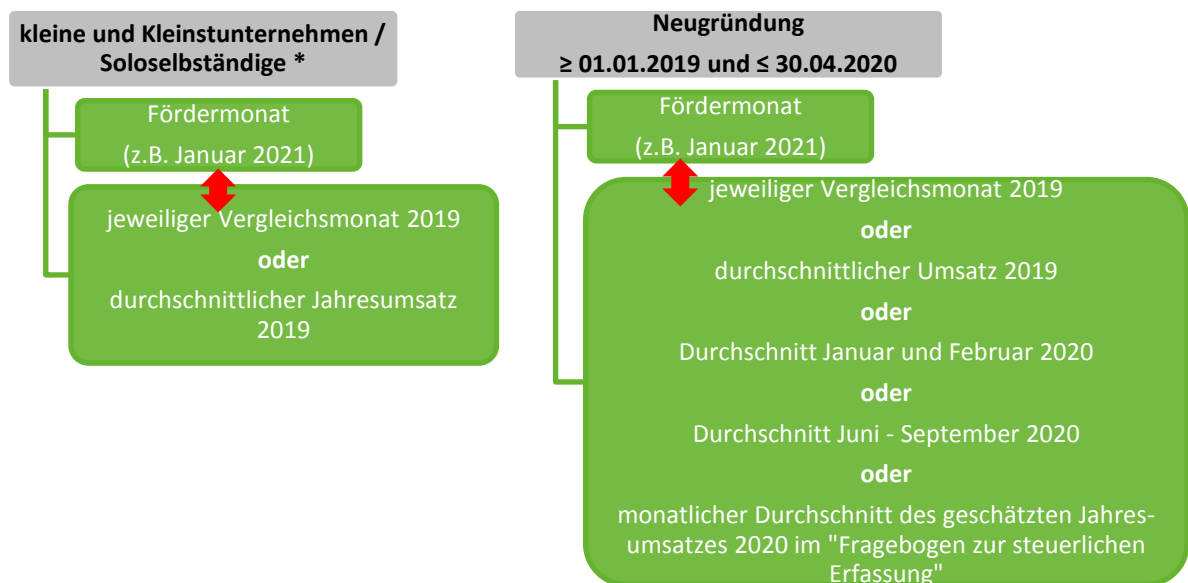
## Überbrückungshilfe III

Die Bundesregierung und die 16 Bundesländer haben neue Beschlüsse gefasst, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie abzumildern. Unternehmen, die von der Corona-Krise betroffen sind und Umsatzeinbußen hinnehmen mussten sollen auch in 2021 durch die Überbrückungshilfe III staatliche Hilfen erhalten.

### 1. Wer ist antragsberechtigt?

- Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Unternehmen bis zu einem **Umsatz von 750 Mio. € im Jahr 2020**, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen, die in einem Monat des Förderzeitraums November 2020 bis Juni 2021 einen **Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 %** im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben.
- Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten haben, sind **für diese Monate nicht antragsberechtigt**, dementsprechend verkürzt sich hier der Förderzeitraum.
- Leistungen aus der Überbrückungshilfe II für die Monate November und Dezember 2020 werden – neben anderen Leistungen – auf die Überbrückungshilfe III angerechnet.
- Das Unternehmen, hat sich am 31.12.2019 nicht in **wirtschaftlichen Schwierigkeiten** befunden (EU-Definition) oder hat diesen Status danach wieder überwunden.

### 2. Ermittlung Referenzmonat



\* kleine Unternehmen: < 50 Beschäftigte + ≤ 10 Mio. Umsatzerlöse € oder ≤ 10 Mio. € Jahresbilanzsumme  
 Kleinstunternehmen: < 10 Beschäftigte + ≤ 2 Mio. Umsatzerlöse € oder ≤ 2 Mio. € Jahresbilanzsumme

### 3. Förderhöhe

- Die Überbrückungshilfe III kann für bis zu 8 Monate (Nov. 2020 bis Juni 2021) beantragt werden.
- Die maximale monatlich Förderhöhe wurde erneut angepasst und diese beträgt nun 1,5 Mio. €.
- Der Unternehmerlohn ist nicht förderfähig.
- Die Förderhöhe für das einzelne Unternehmen bemisst sich nach den jeweiligen Umsatzeinbrüchen der Fördermonate im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Jahr 2019.
- Die konkrete **Höhe der Zuschüsse** orientiert sich, wie auch bislang schon, am Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des **Jahres 2019** und ist wie folgt gestaffelt:

Umsatzeinbruch in %	förderfähige Fixkosten in %
≥ 30 % und < 50 %	bis zu 40 %
≥ 50 % und ≤ 70 %	bis zu 60 %
> 70 %	bis zu 90 %

- Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen.
- Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 30 % gegenüber dem Vergleichsmonat, **entfällt die Überbrückungshilfe III nur für diesen Fördermonat**.

#### 4. Förderfähige Fixkosten

- Förderfähig sind die fortlaufenden, im Förderzeitraum anfallenden vertraglich begründeten oder behördlich festgesetzten und nicht einseitig veränderbare **betrieblichen Fixkosten**.
- Der Katalog der förderfähigen Fixkosten umfasst:
  - Mieten und Pachten** für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen.
  - Weitere Mietkosten (z. B. für Maschinen und Fahrzeuge)
  - Zinsaufwendungen** für Kredite und Darlehen
  - Handelsrechtliche Abschreibungen** für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens i. H. v. 50 % des Abschreibungsbetrages
  - Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
  - Ausgaben für notwendige **Instandhaltung, Wartung** oder **Einlagerung** von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
  - Ausgaben für **Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen**
  - Grundsteuern**
  - Betriebliche Lizenzgebühren
  - Versicherungen**, Abos und andere feste Ausgaben wie z. B. Telefon, Internet, Beiträge, etc.
  - Kosten für **Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer**, die im Rahmen der **Beantragung** der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
  - Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
  - Kosten für Auszubildende
  - Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 € pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten. Investitionen in Digitalisierung einmalig bis zu 20.000 €.
  - Marketing- und Werbekosten
  - Ausgaben für Futtermittel
  - Kosten für Tierarztbehandlungen

#### 5. Antragsprozess

- Seit dem 10.02.2021 kann nun auch die Überbrückungshilfe III über das Online-Antragsportal beantragt werden.
- Die Beantragung erfolgt wie zuvor durch den Steuerberater
- Der Antrag kann **bis zum 31.08.2021** gestellt werden.

Über die Möglichkeit der Beantragung der Neustarthilfe informieren wir Sie in einem separaten Mandanten-Rundschreiben noch genauer.

**Sollten Sie noch Fragen haben, sprechen Sie uns hierzu gerne an**